

Abwasserreglement

Einwohnergemeinde Kiesen

24. Mai 1991

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
Postfach 15
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
Fax 031 781 37 35
E-Mail: gemeindeverwaltung@kiesen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art.	1	Gemeindeaufgabe
Art.	2	Einteilung des Gebietes
Art.	3	Erschliessung
Art.	4	Leitungskataster
Art.	5	Öffentliche Leitungen
Art.	6	Hausanschlussleitungen
Art.	7	Durchleitungsrechte
Art.	8	Schutz öffentlicher Leitungen
Art.	9	Leitungen im Strassengebiet
Art.	10	Zuständiges Organ
Art.	11	Durchsetzung

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art.	12	Bewilligungserfordernis
Art.	13	Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden
Art.	14	Gesuch
Art.	15	Generelles Gewässerschutzgesuch
Art.	16	Publikation
Art.	17	Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides
Art.	18	Bewilligung, Verfall

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Art.	19	Anschlusspflicht
Art.	20	Gruppenmassnahmen
Art.	21	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art.	22	Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen
Art.	23	Versickerung
Art.	24	Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Mischsystem, Schwimmbäder
Art.	25	Vorfluter für gereinigte Abwässer
Art.	26	Leitungsführung
Art.	27	Ausführung der Leitungen
Art.	28	Verlegen der Rohre
Art.	29	Tiefliegende Räume
Art.	30	Durchmesser und Gefälle
Art.	31	Leitungsmaterial
Art.	32	Einzelkläranlagen und Jauchegruben
Art.	33	Schutzzonen und -areale
Art.	34	Waschen von Motorfahrzeugen

IV. Baukontrolle

Art.	35	Baukontrolle
Art.	36	Pflichten des Bewilligungsnehmers
Art.	37	Projektänderungen

V. Betrieb und Unterhalt

Art.	38	Einleitungsverbot
Art.	39	Haftung für Schäden
Art.	40	Unterhalt und Reinigung
Art.	41	Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Art.	42	Sanierung
		a) Hausanschlüsse
Art.	43	b) Übrige Sanierungsmassnahmen

VII. Abgaben

Art.	44	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art.	45	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
Art.	46	Anschlussgebühr
Art.	47	Wiederkehrende Gebühren
Art.	48	Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung
		a) Anschlussgebühr
		b) Wiederkehrende Gebühren
		c) Verzugszins
		d) Verjährung
Art.	49	Gebührenpflichtige Schuldner
Art.	50	Grundpfandrecht der Gemeinde

VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.	51	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art.	52	Rechtspflege
Art.	53	Inkrafttreten und Anpassung

Tarif

Art.	1	Anschlussgebühr
Art.	2	Wiederkehrende Gebühren
Art.	3	Inkrafttreten

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Kiesen

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die kantonale Baugesetzgebung (insbesondere Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV], Dekret über das Baubewilligungsverfahren [BewD]),

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe **Art. 1**

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projiziert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss an die regionale Abwasserreinigungsanlage (ARA). Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Einteilung des Gebietes

Art. 2

¹Gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgeschrieben:

- a) das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches dem gemäss Zonenplan ausgedehnten Baugebiet entspricht;
- b) das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KRP-Perimeter), welches den für eine erwartete Bauentwicklung reservierten Flächen entspricht;
- c) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet).

²Vorbehalten bleiben neue Bezeichnungen gemäss KGV, die Abs. 1 dieses Artikels vorgehen.

Erschliessung

Art. 3

¹Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgedehnten GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff BauG).

²Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung durch die Gemeinde nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.

³Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer.

Leitungskataster

Art. 4

¹Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Öffentliche Leitungen

Art. 5

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 3 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Hausanschlussleitungen

Art. 6

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

³Als Gruppenmassnahme (Art. 20) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bestehende öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 7

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Art. 130 Buchst. a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Für das Verfahren nach Art. 130 Buchst. a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 8

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 Buchst. a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten.
Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 9

¹Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

²Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Zuständiges Organ **Art. 10**

¹Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der nach Organisations- und Verwaltungsreglement zuständigen Behörde.

²Sie besorgt insbesondere

- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;
- c) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Durchsetzung

Art. 11

¹Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den Nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis

Art. 12

¹Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

²Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b) anderen Anlagen, wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstands-beseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern, sofern sie nicht im Verfahren nach Art. 130 Buchst. a WNG festgelegt worden sind;
 - Jauche- und Kehrichtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
- c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dgl.);

- d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehrricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art;
- f) Campingplätzen;
- g) Friedhofanlagen;
- h) nicht konzessionspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.

³Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

- a) Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;
- b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
- c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
- d) jede Art der Versickerung von Abwässern;
- e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer;
- f) spezielle Produktionsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben, welche den Spitzen-Abwasseranfall in diesem Betrieb verändern können. Entstehen dadurch zusätzliche Aufwendungen an öffentlichen Leitungen und Anlagen, wird die Übernahme der Kosten durch den Bewilligungsnehmer vertraglich geregelt.

⁴Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:

- a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.20 m Höhe;
- b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;

- c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
- d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
- e) der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
- f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

⁵Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der KGV, die Abs. 2 bis 4 dieses Artikels vorgehen.

Verfahren,
Pflichten der Baubewilligungsbehörden

Art. 13

¹Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der KGV Abweichungen ergeben.

²Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen; fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Gesuch

Art. 14

¹Die Gewässerschutzgesuche sind der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

²Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
- b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 oder 1:50'000 mit eingezeichnetem Standort oder genauen Koordinaten;
- c) Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100, evtl. 1:50;

- d) eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Oel-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
- e) soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte;
- f) Ausführungspläne Kanalisation;
- g) weitere Unterlagen, die für die Beurteilung wichtig sind.

Generelles
Gewässerschutz-
gesuch

Art. 15

¹Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

²Die generelle Gewässerschutzbewilligung der zuständigen Behörde bindet diese auf höchstens zwei Jahre und auch nur insoweit, als sie auf den im Gesuch bekanntgegebenen Tatsachen beruht.

Publikation

Art. 16

¹Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss BewD öffentlich bekanntzumachen sind, müssen im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen veröffentlicht werden.

²Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

- a) - erdverlegte Tanks;
- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
- b) Sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;

- Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasser schutz zonen und -areale sowie Einzugsgebiete von Quellen berühren und nicht im Verfahren gemäss Art. 130 Buchst. a WNG festgelegt worden sind;
- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
- Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der KGV, die Abs. 2 dieses Artikels vorgehen.

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

Art. 17

¹Die zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und der übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

²Sie führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hierfür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

³Anschliessend leitet sie, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einigungsverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Bewilligung, Verfall **Art. 18**

¹Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

²Sie erlischt, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

³Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens geändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 19

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb des GKP-Perimeters richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Gruppenmassnahmen

Art. 20

¹Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Mehrkosten im Vergleich zu Einzelmassnahmen entstehen.

²Die zuständige Behörde setzt den Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Planung der Gruppenmassnahmen. Wird sie nicht eingehalten, legt der Gemeinderat eine Überbauungsordnung nach den Bestimmungen des BauG auf und erstellt nach Eintritt ihrer Rechtskraft die Anlagen auf Kosten der Grundeigentümer. Im übrigen gelten die Bestimmungen der KGV.

³Für die Kostenverteilung findet das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD) sinngemäss Anwendung.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 21

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Provisorische
Bewilligung und
Verzicht bei Ab-
wasseranlagen

Art. 22

¹Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale ARA bestehen, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

²Als Ersatzmassnahme ist eine mechanisch-biologische Kläranlage, ein dreikammriger Abwasserfaulraum oder eine gleichwertige Anlage zu erstellen.

³Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Versickerungen

Art. 23

¹Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.

²Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

³Das Gewässerschutzamt (GSA) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markerversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Allgemeine
Grundsätze,
Trennsystem,
Mischsystem,
Schwimmbäder

Art. 24

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Trennsystem. Hier wird das Schmutzwasser und das Regenwasser*/Sauberwasser** vollständig getrennt in zwei Leitungen abgeleitet. In der Gewässerschutzbewilligung wird nach den Weisungen der zuständigen Behörde festgelegt, ob das Trennsystem angewendet wird. Das Regenwasser/Sauberwasser ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen. Wo es die geologischen Bodenverhältnisse zulassen, ist das Regenwasser/Sauberwasser zu versickern. Ist dies technisch nicht möglich, so ist das Regenwasser/Sauberwasser getrennt abzuleiten.

³Mischsystem. Hier wird das Schmutzwasser und das Regenwasser*, jedoch nicht das Sauberwasser**, in der gleichen Leitung abgeleitet. In der Gewässerschutzbewilligung wird nach den Weisungen der zuständigen Behörde festgelegt, ob das Mischsystem angewendet wird. Wo es die geologischen Bodenverhältnisse zulassen, ist das Dach- und Sauberwasser zu versickern. Ist dies technisch nicht möglich, so ist das Sauberwasser getrennt abzuleiten.

⁴Die Abwässer von Waschplätzen für Motorfahrzeuge sind in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für Abstellplätze, wenn diese gleichzeitig als Waschplatz dienen (Art. 34).

⁵Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässig hohe Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

* Regenwasser: Dach-, Strassen- und Vorplatzwasser, ausgenommen bei Waschplätzen für Motorfahrzeuge

** Sauberwasser: (Fremdwasser) Fliessende Brunnen, Gebäudesickerwasser, dauernde Grundwasserabsenkungen, Bäche, Überläufe von Quellen und dergleichen

Vorfluter für gereinigte Abwässer

Art. 25

Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer. Über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.

Leitungsführung

Art. 26

¹Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

²Bei Neubauten dürfen keine Kanalisationsleitungen durch den engeren Bereich (Fassungsbereich und engere Schutzzone) von Grundwasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.

³Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

Ausführung der Leitungen

Art. 27

¹Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht und möglichst geradlinig zu verlegen.

²Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.

³Die Anschlussleitungen inkl. Nebenkanäle und Hausanschlussleitung sind an Schächte anzuschliessen; Blindanschlüsse sind nicht gestattet.

⁴Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Verlegen der Rohre

Art. 28

¹Die Leitungen sind nach den Regeln der Baukunde sowie gemäss SIA-Norm und den VSA-Richtlinien zu verlegen.

²Die Bettung und die Umhüllung der Rohre sind entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.

³Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

Tiefliegende Räume

Art. 29

¹Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter der Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

²Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

Durchmesser und
Gefälle

Art. 30

¹Für Hausanschlussleitungen sind Rohre von nicht weniger als 15 cm Durchmesser zu verwenden.

²Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

³Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 3 %
- für Rohre von 20 cm Durchmesser 2 %
- für Rohre von 30 cm Durchmesser 1 %

Leitungsmaterial

Art. 31

¹Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität mit dichten und elastischen Verbindungen gemäss SIA-Norm zu verwenden.

²Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

³Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Einzelkläranlagen
und Jauchegruben

Art. 32

¹Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

²Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.

³Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen. Den zur Kontrolle beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

⁴Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen.

⁵Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale ARA, so sind die Einzelkläranlagen innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auszuschalten.

Schutzzonen und -areale

Art. 33

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen. Wenn Umfang und Bedeutung der Schutzzonenuntersuchungen es erfordern, kann das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) die Frist um höchstens drei Monate verlängern.

³Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

⁴Jeder in seinen Interessen Betroffene kann bei der VEWD Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 34

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserab- leitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

IV. Die Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 35

¹Die zuständige Behörde kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

²Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 36

¹Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Behörde den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.

²Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Die Abnahme ist schriftlich festzuhalten.

⁵Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen.

Projektänderungen **Art. 37**

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

V. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 38

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von:

- giftigen, infektiösen, radioaktiven Substanzen
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen
- Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt
- Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt
- Stalljauche und Silosaft
- flüssigen Abfallstoffen wie Schotte, Blut, Panseninhalt, Schlempen, Presswasser, Konzentraten, Frucht- und Gemüsesäften
- Gasen und Dämpfen aller Art
- dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können

Ebenfalls verboten ist die Einleitung von Flüssigkeiten, welche nach Vermischung in der Leitung Temperaturen von über 40° C erzeugen.

³Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung von Kanton und Bund (insbesondere die Verordnung über die Abwassereinleitungen).

Haftung für Schäden

Art. 39

¹Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursacht werden. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursachen.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 40

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Private Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Die zuständige Behörde kann beschliessen, dass private mechanischbiologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

⁴Bei Säumnis kann die zuständige Behörde nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen.

Sammeln von Ab-
wasser, Faul-
schlämme

Art. 41

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Sanierung
a) Hausanschlüsse

Art. 42

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer im Zeitpunkt zu erstellen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Im Zweifel bestimmt die zuständige Behörde das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen.

³Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der zuständigen Behörde spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Gesuche vorzulegen. Diese macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die zuständige Behörde die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des GSA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

⁵Die zuständige Behörde wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für Gruppenmassnahmen (Art. 20).

⁶Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine zentrale ARA eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

b) Übrige Sanierungsmassnahmen

Art. 43

¹Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine zentrale ARA, so ordnet die zuständige Behörde gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem GSA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

²Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

VII. Abgaben

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 44

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die eigenen Leistungen der Gemeinden (öffentliche Bauten und Anlagen)
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- sonstige Zahlungen Dritter.

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

Art. 45

¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

²Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Anschlussgebühr

Art. 46

¹Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen sowie der Abwasserreinigungsanlage mit Hauptzuleitungskanälen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

³Die Festlegung der Raumeinheiten (RE) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

I. Reine Wohnhäuser

Die Raumeinheiten (RE) werden dem Schätzungsprotokoll zur amtlichen Bewertung entnommen. Für Schwimmbäder wird zusätzlich berechnet:

bis 10 m ³ Inhalt	0.5	RE
bis 20 m ³ Inhalt	1.0	RE
bis 30 m ³ Inhalt	1.5	RE
usw.		

II. Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels

Einerzimmer	0.8	RE
Doppelzimmer	0.6	RE
Restaurant pro Sitzplatz	0.2	RE
Speisesaal pro Sitzplatz	0.1	RE
Gartenwirtschaft	0.05	RE

Bad (ohne Lavabos)	0.8	RE
Duschen	0.6	RE
Klosett (zusätzlich)	0.2	RE
Lavabo	0.1	RE

Hotelküchen: Das Total der RE aus Einerzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speisesaal und Gartenwirtschaft multipliziert mit 0,2 ergibt die zur Berechnung massgebende RE.

III. Andere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe

Büros, Arbeits- und Fabrikationsräume pro 20 m ² Fläche	1	RE
Verkaufsläden, Kioske, Museumsräume pro 10 m ² Fläche	1	RE
Lager- und Abstellräume pro 60 m ² Fläche	1	RE
Duschen, Bäder, Lavabos, WC		gemäss Ziff. II

IV. Gewerbebetriebe

Soweit bei Gewerbebetrieben eine Berechnung nach Raumeinheiten nicht möglich ist oder ein Missverhältnis zwischen Gebühren und Abwassermengen ergibt, werden die Gebühren nach Einwohnergleichwerten (EGW) gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) berechnet. Die Ansätze pro Einwohnergleichwert entsprechen den Ansätzen pro Raumeinheit.

⁴Bei Landwirtschaftsbetrieben wird nur der Wohnteil berücksichtigt, sofern der Ökonomieteil über keinen Kanalisationsanschluss verfügt.

⁵Bei einer Erhöhung der RE/EGW infolge von Neu- oder Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, auch wenn kein zusätzliches Abwasser anfällt. Für Spezialfälle (Art. 12 Abs. 3 Buchst. f) bleibt die vertragliche Regelung vorbehalten.

⁶Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 47

¹Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese basiert auf dem Trink- und Gebrauchswasserkonsum. Die Gebührensätze sind im Tarif festgelegt.

²Bei privaten Wasserversorgungen setzt der Gemeinderat nach Erfahrungswerten von vergleichbaren Verhältnissen den Trink- und Gebrauchswasserkonsum fest, sofern nicht der Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft angeordnet wird.

³Für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

⁴In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m³ Trink- und Gebrauchswasserkonsum ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Fälligkeit,
Verzugszins,
Verjährung
a) Anschluss-
gebühr

Art. 48

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der gemäss Baugesuch geschätzten RE/EGW, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl RE/EGW fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachzahlung (Art. 46 Abs. 5) wird mit der Vollendung der Neu- oder Umbauten fällig. Die Nachzahlung wird erst in Rechnung gestellt, wenn die Erhöhung die Differenz von 1 RE/EGW erreicht hat. Im übrigen gilt Abs. 1.

b) wiederkehrende
Gebühren

³Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Verzugszins

⁴Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinssatzes für die Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

d) Verjährung

⁵Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Schuldner **Art. 49**

¹Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

²Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft.

Grundpfandrecht
der Gemeinde **Art. 50**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen
gegen das
Reglement **Art. 51**

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.—. Das Dekret über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 52**

¹Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten und
Anpassung

Art. 53

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Abwasserreglement vom 9. Juni 1977

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde-
versammlung

Kiesen, 24. Mai 1991

Namens der Einwohnergemeinde Kiesen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. K. Durand

sig. H. Aebersold

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 3. Mai 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kiesen, 17. Juni 1991

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Aebersold

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
genehmigt: Der Direktor

Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Kiesen

erlässt, gestützt auf Art. 44 ff des Abwasserreglements vom 24. Mai 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

Tarif

Anschlussgebühr

Art. 1

¹Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 750.— pro Raumeinheit (RE)/Einwohnergleichwert (EGW), im Minimum jedoch Fr. 2'500.— pro Gebäude.

²Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von 124,7 Punkten (Stand Dezember 1990). Erhöht oder senkt sich der Landesindex, so passt der Gemeinderat den Gebührenansatz jeweils per 1. Januar im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5 Punkte beträgt.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 2

¹Die Gemeindeversammlung setzt die Gebühren innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Gemeinde-Voranschlag fest.

²Die jährlichen Gebühr beträgt 100 bis 400 % des jeweiligen Kubikmeterpreises für Trink- und Gebrauchswasser der Wasserversorgung Kiesen, mindestens aber Fr. 50.— pro Wohnung und Betrieb.

Inkrafttreten

Art. 3

¹Der Tarif tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Kiesen, 24. Mai 1991

Namens der Einwohnergemeinde Kiesen

Der Präsident:
sig. K. Durand

Der Schreiber:
sig. H. Aebersold

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 3. Mai 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kiesen, 17. Juni 1991

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H. Aebersold

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
genehmigt: Der Direktor, 15. August 1991